

Abwägungstabelle (Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB);

Stand: 25.10.2019, ergänzt 29.08.2023

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten	-	-
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 18.09.2019 Aktenzeichen: L2.2-4610-393	Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau/Rotthalmünster nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände, landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. Bereich Forsten: Der Bereich Forsten nimmt zum o.g. Verfahren gesondert Stellung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3.	Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540 Erstellt am: 14.10.2019 Aktenzeichen: 540 me	Keine Einwände bzw. Anregungen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
4.	Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410 Erstellt am: 09.09.2019 Aktenzeichen: 410/Ge	Sehr geehrte Damen und Herren, die Bauverwaltung nimmt zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung wie folgt Stellung: 1.) Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung. 2.) In der Begründung wird unter 3.3 u.a. Folgendes ausgesagt: "Weiteres ist ggf. über einen Städtebaulichen Vertrag/Erschließungsvertrag zu regeln." Die Bauverwaltung kann derzeit nicht erkennen, was über einen derartigen Vertrag im Bereich "Erschließung/ruhender Verkehr" (3.3 der Begründung) zu regeln wäre, da offensichtlich keine öffentlichen Straßenflächen geplant sind (> nur eine "neu zu errichtende Privatstraße")?!? 3.) Wenn sich tatsächlich ein Regelungsbedarf für einen Städtebaulichen Vertrag/Erschließungsvertrag auftut, dann möge man dies der Bauverwaltung unverzüglich mitteilen, da wir dann eine ergänzende Stellungnahme abzugeben hätten (Öffentlicher Straßen- und Kanalbau? Öffentliche Löschwasserbeseitigung? Regelung, dass die Hochbauten - Gewerbe/Wohnbebauung - innerhalb einer gewissen Frist zu verwirklichen wären? etc.). 4.) Ausgleichsmaßnahmen (Naturschutz) sind offensichtlich vorgesehen. Entsprechende Regelungen könnten in einem von der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. zu 1: z.K. zu 2: Zutreffend, es ist lediglich ein SB-Vertrag im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen zu verfassen. zu 3: keine Erfordernis zu 4: zutreffend

		<p>Bauverwaltung ausgearbeiteten Vertrag (wie bisher üblich), welcher auch die unter der vorstehenden Nr. 3 erwähnten Bereiche betrifft, mit einfließen.</p> <p>Sollten keine Regelungen bzgl. der unter der vorstehenden Nr. 3 erwähnten Bereiche notwendig sein, dann müsste ggf. die Dst. Umweltschutz einen gesonderten Vertrag, welcher nur die Ausgleichsmaßnahmen betrifft, ausarbeiten.</p> <p>5.) Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht (in einer bestimmten Höhe) bzgl. der Kanalherstellungsbeiträge entsteht, sobald die Innenbereichssatzung Gültigkeit besitzt und im Übrigen die Erschließung gesichert ist (die Flächen lagen bisher offensichtlich im Außenbereich). Dies setzt nicht unbedingt die tatsächliche Bebauung der Flächen voraus.</p>	<p>zu 5: wird z.K. genommen bzw. dem Bauwerber zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>
5.	<p>Bayerischer Bauernverband Passau Erstellt am: 08.10.2019 Aktenzeichen: Stellungnahme BBV Passau</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht der Landwirtschaft gibt es zur Planungsmaßnahme "Innenbereichssatzung Patraching Nord" keine Einwände.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
6.	<p>Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 09.10.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Bauleitplanung.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen Neue Datei vom 09.10.2019 um 15:22:59 Uhr (s_83207_stellungnahme_bauleitplanung_.pdf)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
7	<p>DB Immobilien Region Süd Kompetenzzentrum Baurecht</p>	-	-
8.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12 Erstellt am: 15.10.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten .der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

		<p>Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Innenbereichssatzung reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren Hotline</p> <p>0800 33 01903</p> <p>so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
9.1.	<p>Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau Erstellt am: 08.10.2019 Aktenzeichen: 440 FL</p>	<p>Die Erschließung soll, wie bereits mehrfach dargelegt, über die Privatfläche erfolgen (FINr. 459/20). Es besteht keine Notwendigkeit eine weitere Einmündung in die vielbefahrene Kreisstraße zu schaffen. Die Dst 440 lehnt die vorgeschlagene Erschließung daher ab.</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Es erfolgte eine erneute Auslegung 05/23. Siehe Abwägungstabelle erneute Auslegung und Behördenbeteiligung.</p>
10	<p>Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brücknere Klaus</p>	-	-
11	<p>Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion</p>	-	-
12.	<p>Gemeinde Tiefenbach Erstellt am: 25.09.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	<p>Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512</p>	-	-
14	<p>Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150</p>	-	-
15.	<p>Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 17.09.2019 Aktenzeichen: 214-Fe</p>	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

16.	Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 07.10.2019 Aktenzeichen: RNB-24-8314.1.10-2-69-3	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt am Ortsrand von Patriching eine Satzung zu erlassen. Erfordernisse der Raumordnung sind hiervon nicht negativ berührt. Die Planung rundet die Bebauung sinnvoll ab und schließt an eine solche an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
17	Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau	-	-
18	Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
19.	Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450 Erstellt am: 11.10.2019 Aktenzeichen: Pers. vorsprache des Sachbearbeiters	Niederschlagswasser --> Straßenentwässerung ist mit Dst. 440 zu klären - Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal zu leiten Der Passus ab "bei Neuanschlüssen" bis "Die Entwässerungsplanung" ist zu streichen. In der zeichnerischen Darstellung ist der Anschlusspunkt falsch eingezeichnet. Hier bitte Kontakt mit der Dst. Stadtentwässerung aufnehmen. einen Teilbereich des Kanalanschlusses würde die Stadt zahlen. Die schriftlichen Teile der Festsetzung sind abgeschnitten (schwer leserlich).	Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Korrektur wird vorgenommen. Es erfolgt ohnehin eine erneute Auslegung.
20	Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
21	Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
22.	Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 18.09.2019 Aktenzeichen: b19067/al	Sehr geehrte Frau Fuchs, gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung ist gesichert. Mfg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
23.	Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 04.10.2019 Aktenzeichen: 470-19 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
24.	Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470 Erstellt am: 11.10.2019 Aktenzeichen: Dst. 470 NatSch/Zh Dst. 470 NatSch/Zh 11.10.19	Einbeziehungssatzung „Patriching-Nord“, Gmkg. Hackberg; TÖB-Beteiligung; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Der Ortsabrundung am Nordrand des Stadtteils Patriching durch drei Wohnhäuser stehen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegen. Mit der vorgelegten Berechnung des	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und entsprechend der vorgenannten Passagen in Bplan und Begründung angepasst. Die Satzung wurde ohnehin erneut ausgelegt (siehe Abwägungstabelle erneute Auslegung)

Ausgleichsflächenbedarfs besteht naturschutzfachlich Einverständnis (s. Begründung des B-Planes). Die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind noch nicht dargelegt und müssen noch geregelt werden. Im Einzelnen halten wir folgende Korrekturen der Begründung, Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen für erforderlich:

Begründung zur Einbeziehungssatzung:
S. 4 Schutzgut Arten und Lebensräume
Bitte „intensiv genutzte Acker- bzw. Grünlandfläche“ ersetzen durch „mäßig artenreiches Extensivgrünland“ und „Kategorie I“ in „Kategorie II“ ändern.

S. 5
Bitte „Intensivgrünland“ durch „mäßig artenreiches Extensivgrünland“ ersetzen.
Hinweis:
Diese Korrekturen haben keinen Einfluss auf die vorgelegte Ausgleichsberechnung.

Planzeichen:
Bitte mit „T“-Linie umgrenzte Fläche im Plan deutlich kennzeichnen.
„T“-Linie in der Legende aufführen: „Fläche mit Maßnahmen zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft“

Satzungstext § 4 Textliche Festsetzungen:
Zum Unterpunkt e) Einfriedungen:
Die mit im Plan mit „T“-Linie umgrenzten Flächen dürfen nicht eingefriedet werden.

Zum Unterpunkt i) Erschließungen:
„Festsetzungen zur Grünordnung“ – bitte eigenen Unterpunkt „Grünordnung“ bilden („k“) und folgenden Text nach dem ersten Satz ergänzen:
Bei den Pflanzungen innerhalb der mit der „T“-Linie gekennzeichneten Flächen sind (mit Ausnahme der Obstbaum-Sorten) autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland oder des Vorkommensgebietes 6.1, Alpenvorland zu verwenden. Nach Möglichkeit sind Herkünfte aus dem ostbayerischen Grundgebirge oder dem Molassehügelland zu nutzen.
Die Neupflanzungen in den durch „T“-Linie gekennzeichneten Flächen sollen möglichst parallel zu der Realisierung der Privatstraße erfolgen.
Der zweite Satz sollte als eigener Unterpunkt „l“)“ aufgeführt werden und unter dem Unterpunkt „Grünordnung“ („k“) entfallen.
Der Passus zu den Obstgehölzen ist wie folgt abzuändern:
Obstbaum-Hochstämme unter Verwendung vorwiegend alter robuster Sorten oder Wildobst
Pflanzqualität (bezieht sich auf die gesamte Pflanzliste):
Die neu zu pflanzenden Gehölze sind in der Pflanzqualität von mindestens 2 x verpflanzte Heister in einer Wuchshöhe von 150 – 200 cm, die Obstbäume (mit Ausnahme des Wildobstes) in der Pflanzqualität von mindestens 2 x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm.

		<p>Unterpunkt „I“ Ausgleichsflächen: Der Ausgleich hat nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.</p> <p>Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die Art, die Umsetzung und die Sicherung des Ausgleichs vertraglich zu regeln ist. Darin soll auch die Verwirklichung der Pflanzungen auf den durch „T“-Linie gekennzeichneten Flächen Eingang finden. Die Planreife der Einbeziehungssatzung darf erst eintreten, wenn der Vertrag zwischen der Stadt Passau und dem Vorhabensträger unterzeichnet ist und wirksam wird.</p>	
25.	<p>Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 16.10.2019 Aktenzeichen: 470-Stü</p>	<p>Gem. § 55 Abs. WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation im Trennsystem in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Mit Erlaubnis vom 16.10.1995 bzw. 26.08.1996 wurde die Oberflächenentwässerung des Einzugsgebietes, das auch die Fläche für die Innenbereichssatzung Patriching-Nord umfasst, wasserrechtlich behandelt: demnach ist die Einleitung von 81 l/s Straßenabwasser in den Wiesengraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 471/2, Gmkg. Hacklberg grundsätzlich zulässig. Es ist jedoch vor Abschluss des Bauleitplanungsverfahrens zu klären, ob mit den geplanten zusätzlichen Versiegelungsflächen diese Einleitungsmenge überschritten wird, ggf. sind geeignete Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Im übrigen wird auf die im Rahmen der Bauleitplanung abgegebene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Eine erneute Auslegung erfolgt mit den entsprechenden Anpassungen und Überarbeitungen.</p>
26.	<p>Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 07.10.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Verkehrsplanung weist auf die bereits am 14. November 2018 verschickte Stellungnahme zur Erschließung an die Stadtplanung hin. Grundsätzlich soll unserer Ansicht nach die Erschließung über die Privatfläche erfolgen. Aus der Grundkarte ist ersichtlich, das zu dem Zweck bereits die Fläche um die FINr. 459/20 zu einem früheren Zeitpunkt vorgesehen wurde.</p> <p>Die Kr PAs 1 ist durch die große Zahl an ZF Mitarbeiter belastet (hohes Verkehrsaufkommen), die angeregte Ein-Ausfahrt ist, soweit erkennbar, außerorts (höheres Tempo) und die Sicht auf Verkehre aus der Kr PAs 30 nicht optimal.</p> <p>Aufgrund dieser Punkte sieht die Verkehrsplanung eine Ein-Ausfahrt zur Kr PAs 1 grundsätzlich kritisch. Zumal eine geeignete Erschließungsmöglichkeit, wie oben</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine erneute Auslegung – die dann vorgebrachte Stellungnahme der Verkehrsplanung kann der Abwägungstabelle entnommen werden.</p>

		<p>ausgeführt, als gegeben angesehen werden kann.</p>	
<p>27.</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 07.10.2019 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-28485/2019</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Altlasten Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.</p> <p>Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p> <p>Abwasserentsorgung Die geplante Abwasserentsorgung im Trennsystem entspricht § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist. Die noch erforderlichen abwassertechnischen Erschließungsmaßnahmen sind bis zur Bezugsfertigkeit betriebsfertig zu errichten.</p> <p>Da das Niederschlagswasser versickert werden soll, so ist vorab zu prüfen, ob der anstehende Boden hierfür geeignet ist. Da bereits mit der Inkraftsetzung der Einbeziehungssatzung Baurecht entsteht, kann der Nachweis nicht in das Bauantragsverfahren verlagert werden.</p> <p>Eine flächenhafte (breitflächige) Versickerung des Niederschlagswassers ist anzustreben. Unterirdische Versickerungsanlagen sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe eine andere Lösung ausschließen. Bei Neuplanungen sind „Platzgründe“ keine ausreichende Begründung für unterirdische Versickerungsanlagen, insbesondere für Sickerschächte.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zur geplanten Bauleitplanung ist unsererseits deshalb auch erst nach Vorlage prüffähiger Unterlagen möglich. Neben der Entwässerung der privaten Bauflächen sind auch die</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Eine Überarbeitung der Unterlagen sowie eine erneute Auslegung erfolgt.</p>

		öffentlichen und privaten Verkehrsflächen in die Entwässerungsplanung mit einzubeziehen.	
28	Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
29.	Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 09.09.2019 Aktenzeichen: III/S	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen weisen wir jedoch/deshalb darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind.</p> <p>So sind bei Sackstraßen grundsätzlich Wendeplatten mit einem Durchmesser von mind. 18 m vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen können geeignete Wendehämmer eingerichtet werden. Diese sind so anzulegen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist.</p> <p>Auch entsprechende Freihaltezonen an den Außenseiten von Wendeanlagen für Fahrzeugüberhänge sind zu berücksichtigen. Diese können bei Wendeplatten bis zu 2 m und bei Wendehämmern an den Heckseiten der Fahrzeuge bis zu 2,7 m betragen.</p> <p>In Kurvenbereichen, sowie an Ein- und Ausfahrten, sind die Straßen so zu bemessen, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind (Fahrzeuglänge 10 m).</p> <p>Bei der geplanten Erschließungsstraße zu den Grundstücken handelt es sich um eine private Sackstraße ohne ausreichende Wendemöglichkeit. Die Abfallbehälter sind daher zur Leerung an der öffentlichen PAs1 bereitzustellen.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur geflissentlichen Berücksichtigung weitergeleitet.